

Satzung

der

Stadtfrei – Familienabenteuer in der Natur (FAN) eG

Inhalt

1. Das Unternehmen	2
2. Mitgliedschaft	3
3. Organe der Genossenschaft.....	7
A. DER VORSTAND.....	7
B. DER AUFSICHTSRAT	10
C. DIE GENERALVERSAMMLUNG	12
4. Eigenkapital und Haftsumme.....	17
5. Rechnungswesen	19
6. Schlussbestimmungen	20

1. Das Unternehmen

§ 1 Firma und Sitz

1. Die Firma der gemeinnützigen Genossenschaft lautet:

Stadtfrei – Familienabenteuer in der Natur (FAN) eG.

2. Die Genossenschaft hat ihren Sitz in Berlin.
3. Die Genossenschaft ist in das Genossenschaftsregister eingetragen und führt den Zusatz „eG“.

§ 2 Zweck und Gegenstand

1. Zweck der Genossenschaft ist die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie. Der Zweck wird verwirklicht durch
 - a) Angebote der Familienbildung, die auf die Bedürfnisse, Interessen und Erfahrungen von Familien in unterschiedlichen Lebenslagen und Erziehungssituationen zugeschnitten sind. Hierzu führt die Genossenschaft Workshops oder Redekreise für Väter, Mütter und Erziehungsberechtigte durch.
 - b) Angebote der Familienfreizeit und der Familienerholung, beispielsweise auch in belastenden Familiensituationen, die bei Bedarf die erzieherische Betreuung der Kinder einschließen. Hierzu organisiert die Genossenschaft tageweise Familienausflüge bzw. Eltern-Kind-Ausflüge in die urbane Natur, u.a. in Form von Zeltlagern.

2. Weiterer Zweck der Genossenschaft ist die Jugendhilfe. Dieser Zweck wird verwirklicht durch
 - a) Angebote zur Förderung der Erziehung in der Familie i.S.d. § 2 SGB VIII. Hierzu bietet die Genossenschaft Beratungen zur Wahrnehmung der Erziehungsverantwortung und Mediationen für Väter, Mütter und Erziehungsberechtigte an.
 - b) Hilfe zur Erziehung und ergänzende Leistungen i.S.d. § 16 SGB VIII. Hierzu bietet die Genossenschaft Natur- und Freizeit-Workshops für Väter, Mütter und Erziehungsberechtigte unter Berücksichtigung eines pädagogisch begleiteten Programms für Kinder- und Jugendliche an.
3. Die Genossenschaft ist berechtigt, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung alle Geschäfte und Rechtshandlungen vorzunehmen, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks dienlich sind oder den Gesellschaftszweck zu fördern geeignet erscheinen. Die Gesellschaft ist berechtigt, sich an anderen Unternehmen zu beteiligen, die ebenfalls ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Genossenschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 Satz 1 KStG in Verbindung mit §§ 51 ff. AO).
2. Die Genossenschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Genossenschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Das Vermögen der Gesellschaft darf, soweit es die eingezahlten Geschäftsanteile der Mitglieder übersteigt, nur für steuerbegünstigte Zwecke eingesetzt werden.
3. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Die Mitglieder erhalten bei Auflösung der Genossenschaft oder bei ihrem Ausscheiden aus der Genossenschaft nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
4. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Genossenschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Genossenschaft erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird.

2. Mitgliedschaft

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft können erwerben
 - a) natürliche Personen;
 - b) Personengesellschaften und nicht rechtsfähige Vereine;
 - c) juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts,

2. Aufnahmefähig ist nur, wer die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Einrichtungen der Genossenschaft erfüllt oder dessen Mitgliedschaft im Interesse der Genossenschaft liegt.
3. Die Mitgliedschaft wird erworben durch
 - a) eine von dem Beitretenden zu unterzeichnende unbedingte Beitrittserklärung und
 - b) die Zulassung durch den Vorstand.
4. Das Mitglied ist unverzüglich in die Mitgliederliste (§ 17 Abs. 3.d) einzutragen und hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.
5. Personen, die für die Nutzung oder Erbringung der Dienste der Genossenschaft nicht oder nicht mehr in Frage kommen, können auf Antrag mit Zustimmung der Generalversammlung als investierende Mitglieder zugelassen werden. Auch die Übernahme weiterer Geschäftsanteile durch investierende Mitglieder bedarf der Zulassung durch die Generalversammlung. Investierende Mitglieder sind in der Mitgliederliste als solche zu kennzeichnen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- Kündigung (§ 6);
- Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 7);
- Tod eines Mitglieds (§ 8);
- Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft (§ 9);
- Ausschluss (§ 10).

§ 6 Kündigung

1. Jedes Mitglied hat das Recht, seine Mitgliedschaft zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahr zu kündigen. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber der Genossenschaft zu erklären.
2. Ein Mitglied, das mit mehreren Geschäftsanteilen beteiligt ist, kann die Beteiligung mit einem oder mehreren seiner weiteren Geschäftsanteile zum Schluss eines Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung kündigen. Es gilt § 67b GenG.

§ 7 Übertragung des Geschäftsguthabens

1. Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch schriftlichen Vertrag einem anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber an seiner Stelle Mitglied ist oder wird.
2. Ein Mitglied kann sein Geschäftsguthaben, ohne aus der Genossenschaft auszuscheiden, teilweise übertragen und damit die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern. Abs. 1 gilt entsprechend.
3. Die Übertragung des Geschäftsguthabens bedarf der schriftlichen Mitteilung an den Vorstand.

§ 8 Ausscheiden durch Tod

Eine natürliche Person scheidet mit dem Tod als Mitglied aus. Ihre Mitgliedschaft geht auf den Erben über. Sie endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist.

§ 9 Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft

Wird eine juristische Person oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Im Falle der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres durch den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt.

§ 10 Ausschluss

1. Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft zum Schluss des Geschäftsjahres ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es trotz schriftlicher Aufforderung den aus der Satzung und daraus abgeleiteten Regelungen, aus dem Gesetz oder in sonstiger Weise rechtswirksam bestehenden Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft nicht nachkommt;
 - b) sich sein Verhalten mit den Belangen der Genossenschaft nicht vereinbaren lässt;
 - c) sein dauernder Aufenthaltsort unbekannt ist;
 - d) die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Genossenschaft nicht vorhanden waren oder nicht mehr vorhanden sind;
 - e) es unrichtige oder unvollständige Erklärungen über seine rechtlichen Verhältnisse abgibt.
 - f) über das Vermögen eines Mitglieds das Insolvenzverfahren eröffnet wird.
2. Für den Ausschluss ist der Vorstand zuständig. Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats können jedoch nur durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden.
3. Vor der Beschlussfassung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern. Hierbei sind ihm die wesentlichen Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruhen soll, sowie der satzungsmäßige Ausschließungsgrund mitzuteilen.
4. Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, hat die Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruht, sowie den satzungsgemäßen Ausschließungsgrund anzugeben.
5. Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenen von dem Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Von der Absendung des Briefes an kann das Mitglied nicht mehr an der Generalversammlung teilnehmen, weder die Einrichtungen der Genossenschaft benutzen noch Mitglied des Vorstands oder Aufsichtsrats sein.
6. Der Ausgeschlossene kann, wenn nicht die Generalversammlung den Ausschluss beschlossen hat, innerhalb von einem Monat seit der Absendung des Briefes Beschwerde gegen den Ausschluss beim Aufsichtsrat einlegen. Die Beschwerdeentscheidung des Aufsichtsrates ist genossenschaftsintern endgültig.

7. Es bleibt dem Ausgeschlossenen unbenommen, gegen den Ausschluss den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten. Der ordentliche Rechtsweg ist jedoch ausgeschlossen, wenn das Mitglied von der Beschwerdemöglichkeit gemäß Abs. 6 keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 11 Auseinandersetzung

1. Scheidet ein Genosse, egal aus welchem aus der Genossenschaft aus, erhält er lediglich sein eingezahltes Geschäftsguthaben im Nennbetrag erstattet (§ 3 Abs. 3). Das Geschäftsguthaben ist unverzinslich. Ein über die eingezahlte Geschäftsguthaben bestehender Wert des Geschäftsanteils wird nicht vergütet. Er unterfällt der Vermögensbindung und ist von der Gesellschaft für steuerbegünstigte Zwecke der Gesellschaft zu verwenden.
2. Dem ausgeschiedenen Mitglied ist das Geschäftsguthaben binnen sechs Monaten nach dem Ausscheiden auszuführen, jedoch nicht vor der Feststellung des Jahresabschlusses zum Jahr des Ausscheidens durch die Generalversammlung. Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das auszuzahlende Geschäftsguthaben aufzurechnen. Auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat das Mitglied keinen Anspruch.
3. Der Genossenschaft haftet das Geschäftsguthaben des Mitglieds als Pfand für einen etwaigen Ausfall, insbesondere im Insolvenzverfahren des Mitglieds.

§ 12 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht,

- a) die Einrichtungen der Genossenschaft nach Maßgabe der dafür getroffenen Bestimmungen zu benutzen;
- b) an der Generalversammlung, an ihren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen;
- c) Anträge für die Tagesordnung der Generalversammlung einzureichen (§ 29 Abs. 4); hierzu bedarf es der Unterstützung mindestens des zehnten Teils der Mitglieder. Anträge sind spätestens eine Woche vorher einzureichen;
- d) bei Anträgen auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung mitzuwirken; zu solchen Anträgen bedarf es der Unterstützung mindestens des zehnten Teils der Mitglieder (§ 29 Abs. 2);
- e) rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Lageberichts (sofern gesetzlich vorgeschrieben) und des Berichts des Aufsichtsrates hierzu zu verlangen;
- f) die Niederschrift über die Generalversammlung einzusehen, bzw. eine Abschrift der Niederschrift auf seine Kosten zur Verfügung gestellt zu bekommen;
- g) die Mitgliederliste einzusehen;
- h) das zusammengefasste Ergebnis der Prüfungsberichts gem. § 59 GenG einzusehen.

§ 13 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht, das genossenschaftliche Unternehmen nach Kräften zu unterstützen. Das Mitglied hat insbesondere

- a) den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes und der Satzung und den Beschlüssen der Generalversammlung nachzukommen;
- b) Informationen der Genossenschaft gegenüber Außenstehenden vertraulich zu behandeln;
- c) auf Anforderung die für die Genossenschaft erforderlichen Unterlagen einzureichen, die Auskünfte werden von der Genossenschaft vertraulich behandelt;
- d) der Genossenschaft jede Änderung der Rechtsform und der Inhaberhältnisse seines Unternehmens unverzüglich mitzuteilen.

3. Organe der Genossenschaft

§ 14 Die Organe der Genossenschaft

A. Der Vorstand

B. Der Aufsichtsrat

C. Die Generalversammlung

A. DER VORSTAND

§ 15 Leitung der Genossenschaft

1. Der Vorstand leitet die Genossenschaft in eigener Verantwortung.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft gemäß den Vorschriften der Gesetze, insbesondere des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und ggf. der Geschäftsordnung für den Vorstand.
3. Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich nach Maßgabe des § 16 der Satzung.

§ 16 Vertretung

1. Mindestens zwei Vorstandsmitglieder können rechtsverbindlich für die Genossenschaft zeichnen und Erklärungen abgeben (gesetzliche Vertretung).
2. Die Erteilung von Prokura, Handlungsvollmacht und sonstigen Vollmachten ist zulässig (rechtsgeschäftliche Vertretung). Näheres über die rechtsgeschäftliche Vertretung kann in der Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 17 Aufgaben und Pflichten des Vorstandes

2. Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben

und Geheimnisse, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.

3. Der Vorstand hat insbesondere

- a) die für einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen und sachlichen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen;
- b) für eine ordnungsgemäße Buchführung und ein zweckdienliches Rechnungswesen zu sorgen;
- c) spätestens innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und Lagebericht (sofern gesetzlich vorgeschrieben) aufzustellen, dem Aufsichtsrat unverzüglich und sodann mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen;
- d) über die Zulassung des Mitgliedschaftserwerbs, die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen und die Übertragung von Geschäftsguthaben zu entscheiden, die Mitgliederliste nach Maßgabe des GenG zu führen sowie für die ihm nach dem GenG obliegenden Anmeldungen und Anzeigen Sorge zu tragen;
- e) dem gesetzlichen Prüfungsverband Einberufung, Termin, Tagesordnung und Anträge für die Generalversammlung rechtzeitig anzuzeigen;
- f) im Prüfungsbericht festgestellte Mängel abzustellen und dem gesetzlichen Prüfungsverband hierüber zu berichten;
- g) dem gesetzlichen Prüfungsverband von beabsichtigten Satzungsänderungen rechtzeitig Mitteilung zu machen.
- h) allen ordentlichen Mitgliedern jederzeit ein volles Einsichtsrecht in alle Geschäftsunterlagen der Genossenschaft zu gewähren.
- i) für die Aufnahme des 21. Mitglieds die Zustimmung der Generalversammlung einzuholen. Bei der Einladung zu dieser Generalversammlung hat der Vorstand vorsorglich Wahlen zum Vorstand und Aufsichtsrat sowie entsprechende Satzungsänderungen auf die Tagesordnung zu setzen.

4. Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung nach Anhörung des Aufsichtsrates aufstellen, die vom Vorstand einstimmig zu beschließen und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

§ 18 Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat

Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich, auf Verlangen oder bei wichtigem Anlass unverzüglich vorzulegen

- a) eine Übersicht über die geschäftliche Entwicklungen der Genossenschaft anhand von Zwischenabschlüssen;
- b) eine Übersicht über die von der Genossenschaft durchgeführten Fund-raising-Aktivitäten;
- c) einen Bericht über besondere Vorkommnisse; hierüber ist vorab erforderlichenfalls unverzüglich der Vorsitzende des Aufsichtsrats zu verständigen.

§ 19 Zusammensetzung und Dienstverhältnis

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Zu Vorstandsmitgliedern dürfen nur natürliche Personen bestellt werden, die Mitglied der Genossenschaft (§ 9 Abs. 2 GenG) sein müssen.
2. Investierende Mitglieder können nicht zum Vorstand berufen werden.
3. Die Vorstandsmitglieder, der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes werden von der Generalversammlung gewählt.
4. Die Bestellung der Vorstandsmitglieder ist befristet auf die Dauer von der Generalversammlung der Wahl bis zur dritten ordentlichen Generalversammlung nach der Wahl. Die Wiederbestellung ist zulässig.
5. Alle zu besetzende Ämter (Vorstand, Aufsichtsrat) sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie können für die ehrenamtliche Tätigkeit eine von der Generalversammlung festzusetzende pauschale Tätigkeitsvergütung von bis zu 800 Euro im Jahr erhalten. Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle einrichten und hierfür ein bezahltes Dienstverhältnis abschließen.
6. Die Vorstandsmitglieder dürfen ihr Amt nur nach rechtzeitiger Ankündigung und nicht zur Unzeit niederlegen, so dass ein Vertreter gewählt werden kann; es sei denn, dass ein wichtiger Grund für die Amtsniederlegung gegeben ist.

§ 20 Willensbildung

1. Der Ablauf und die Regelungen zu Abstimmungen, Beschlüssen und Wahlen sind grundsätzlich in § 33 festgehalten.
2. Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Vorstandsmitglieds, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder, Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betreffende Vorstandsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Vorstandsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

§ 21 Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats

Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrats, sofern er eingerichtet ist, teilzunehmen, wenn nicht durch besonderen Beschluss des Aufsichtsrats die Teilnahme für den einzelnen Fall ausgeschlossen wird. In den Sitzungen des Aufsichtsrats hat der Vorstand die erforderlichen Auskünfte über geschäftliche Angelegenheiten zu erteilen.

§ 22 Gewährung von besonderen Vorteilen an Vorstandsmitglieder

Die Gewährung von Krediten oder von anderweitigen Vorteilen besonderer Art an Mitglieder des Vorstandes, deren Ehegatten, minderjährigen Kinder sowie an Dritte, die für die Rechnung dieser Personen handeln, sind nicht zulässig.

B. DER AUFSICHTSRAT

§ 23 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstands zu überwachen und sich zu diesem Zweck über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu unterrichten. Er kann jederzeit hierüber Berichterstattung von dem Vorstand verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Genossenschaft einsehen sowie den Kassenbestand und die Bestände an Wertpapieren und Waren einsehen und prüfen. Auch ein einzelnes Mitglied des Aufsichtsrats kann Auskünfte, jedoch nur an den Aufsichtsrat, verlangen.
2. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht (sofern gesetzlich vorgeschrieben) und den Vorschlag des Vorstands für die Verwendung eines Bilanzgewinns oder für die Deckung eines Bilanzverlustes zu prüfen. Er hat sich darüber zu äußern und der Generalversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses Bericht zu erstatten.
3. Der Aufsichtsrat kann zur Erfüllung seiner gesetzlichen und satzungsgemäßen Pflichten aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und sich der Hilfe von Sachverständigen auf Kosten der Genossenschaft bedienen. Soweit der Aufsichtsrat Ausschüsse bildet, bestimmt er, ob diese beratende oder entscheidende Befugnis haben; außerdem bestimmt er die Zahl der Ausschussmitglieder. Ein Ausschuss muss mindestens aus drei Personen bestehen.
4. Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Für die Beschlussfassung gelten ergänzend § 26 und 35.
5. Der Aufsichtsrat hat an der Besprechung des voraussichtlichen Ergebnisses der gesetzlichen Prüfung (Schlussitzung) teilzunehmen. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat den Inhalt des Prüfungsberichts zur Kenntnis zu nehmen. Der Aufsichtsrat hat sich in der nächsten Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu erklären.
6. Einzelheiten über die Erfüllung der dem Aufsichtsrat obliegenden Pflichten regelt die vom Aufsichtsrat aufzustellende Geschäftsordnung. Ein Exemplar der Geschäftsordnung ist jedem Mitglied des Aufsichtsrats gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen.
7. Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitgliedes einer Genossenschaft anzuwenden. Sie haben über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft sowie der Mitglieder und Kunden, die ihnen durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren.
8. Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen keine nach dem Geschäftsergebnis bemessene Vergütung (Tantieme) beziehen. Auslagen können ersetzt werden. Darüber hinausgehende Vergütungen bedürfen der Beschlussfassung der Generalversammlung.
9. Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich.
10. Die Beschlüsse des Aufsichtsrates vollzieht der Aufsichtsratsvorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 24 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat

1. Über folgende Angelegenheiten beschließen Vorstand und Aufsichtsrat nach gemeinsamer Beratung und durch getrennte Abstimmung:
 - a) Grundsätzliche Investitionen bis zu einer Investitionshöhe von 2.500€;
 - b) Verträge mit Sponsoren;
 - c) die Festlegung des Tagungsortes der Generalversammlung;
 - d) Erteilung und Widerruf der Prokura;
2. Gemeinsame Sitzungen werden von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter, einberufen. Für die Einberufung gilt § 25 Abs. 4 entsprechend.
3. Den Vorsitz in den gemeinsamen Sitzungen führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter, falls nichts anderes beschlossen wird.
4. Vorstand und Aufsichtsrat sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstands und der mehr als die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.
5. Ein Antrag ist abgelehnt, wenn er nicht die Mehrheit sowohl im Vorstand als auch durch den im Aufsichtsrat findet; über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu erstellen; § 20 Abs. 2 und die § 26 der Satzung gelten entsprechend.

§ 25 Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei und höchstens neun Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden; in diesem Rahmen bestimmen die Mitglieder auch die konkrete Zahl der Aufsichtsratsmitglieder.
2. Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen nicht zugleich Vorstandsmitglieder, dauernde Stellvertreter der Vorstandsmitglieder, Prokuristen oder zum Betrieb des gesamten Geschäfts ermächtigte Handlungsbevollmächtigte der Genossenschaft sein.
3. Die Amtsdauer beträgt in der Regel drei Jahre. Sie beginnt mit dem Schluss der Generalversammlung, welche die Wahl vorgenommen hat, und endet am Schluss der Generalversammlung, die für das dritte Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, mitgerechnet.
4. Scheiden Mitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, in der die Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbliebenen Mitgliedern. Eine frühere Ersatzwahl durch eine außerordentliche Generalversammlung ist nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter die gesetzliche Mindestzahl von drei herabsinkt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds. Scheiden aus dem Vorstand Mitglieder aus, so dürfen sie nicht vor Erteilung der Entlastung in den Aufsichtsrat gewählt werden.

§ 26 Konstituierung, Beschlussfassung

1. Der Aufsichtsrat wählt im Anschluss an jede Wahl aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen Schriftführer sowie jeweils einen Stellvertreter. Für die Beschlussfassung gelten die §§ 33 und 35 vorbehaltlich abweichender Regelungen in § 26.
2. Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch seinen Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter, einberufen. Solange ein Vorsitzender und ein Stellvertreter nicht gewählt sind, werden die Aufsichtsratsitzungen durch das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied einberufen. Eine Beschlussfassung ist in dringenden Fällen auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung oder durch entsprechende Fernkommunikationsmedien zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht.
3. Die Sitzungen des Aufsichtsrats sollen mindestens viermal jährlich stattfinden. Außerdem hat der Vorsitzende eine Sitzung unter Mitteilung der Beratungsgegenstände einzuberufen, so oft dies im Interesse der Genossenschaft notwendig erscheint oder wenn es der Vorstand oder die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhalts selbst den Aufsichtsrat einberufen.
4. Wird über die Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Aufsichtsratsmitglieds, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder, Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betreffende Aufsichtsratsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Aufsichtsratsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

C. DIE GENERALVERSAMMLUNG**§ 27 Ausübung der Mitgliedsrechte**

1. Die Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Genossenschaft in der Generalversammlung aus. Eine Generalversammlung ist einzuberufen, wenn dies nach dem Gesetz oder dem Wortlaut dieser Satzung erforderlich ist, ferner wenn die Einberufung aus sonstigen Gründen im Interesse der Genossenschaft liegt, jedoch mindestens einmal im Jahr.
2. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
3. Investierende Mitglieder werden nach § 8 Abs. 2 GenG vom Stimmrecht ausgeschlossen. Mit dieser Regelung wird unterbunden, dass investierende Mitglieder die anderen Mitglieder überstimmen können und dass Beschlüsse der Generalversammlung, für die nach Gesetz oder Satzung eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen vorgeschrieben ist, durch investierende Mitglieder verhindert werden.
4. Juristische Personen und Personengesellschaften üben ihr Stimmrecht durch den gesetzlichen Vertreter bzw. zur Vertretung berechtigten Gesellschafter aus.
5. Mitglieder oder deren Vertreter bzw. zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen (§ 43 GenG). Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als

zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft sein oder im Falle von Personenvereinigungen und Körperschaften, natürliche Personen, die zur Vertretung des Mitglieds der Genossenschaft befugt sind. Personen, an die die eine Mitteilung über ihren Ausschluss abgesandt ist (§ 10 Abs. 5), sowie Personen, die sich geschäftsmäßig zur Ausübung des Stimmrechts erboten, können nicht bevollmächtigt werden.

6. Stimmberechtigte gesetzliche Vertreter oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis auf Verlangen des Versammlungsleiters schriftlich nachweisen.
7. Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist, oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch gelten machen soll. Er ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

§ 28 Frist und Tagungsort

1. Die ordentliche Generalversammlung hat innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden.
2. Außerordentliche Generalversammlungen können nach Bedarf einberufen werden.
3. Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, soweit nicht Vorstand und Aufsichtsrat einen anderen Tagungsort festlegen (einschließlich elektronischer Versammlung).

§ 29 Einberufung und Tagesordnung

1. Die Generalversammlung wird durch den Aufsichtsrat, vertreten durch dessen Vorsitzenden, einberufen. Die Rechte des Vorstands gemäß § 44 Abs. 1 GenG bleiben unberührt.
2. Die Mitglieder der Genossenschaft können schriftlich oder in Textform unter Anführung des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen. Hierzu bedarf es mindestens des zehnten Teils der Mitglieder. Begehren Genossen die Einberufung einer Generalversammlung, ist diese innerhalb von vier Wochen nach Absendung (Datum des Poststempels) des Begehrens einzuberufen.
3. Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder schriftlich oder in Textform unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen, die zwischen dem Tag des Zugangs (Abs. 7) und dem Tag der Generalversammlung liegen muss, einberufen. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu machen.
4. Die Tagesordnung wird von dem Organ festgesetzt, das die Generalversammlung einberuft. Mitglieder der Genossenschaft können in Textform unter Anführung des Zwecks und der Gründe verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung in der Generalversammlung angekündigt werden. Hierzu bedarf es mindestens des zehnten Teils der Mitglieder.
5. Über die Gegenstände, deren Verhandlung nicht mindestens eine Woche vor dem Tag der Generalversammlung angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefasst werden; hiervon sind jedoch Beschlüsse über den Ablauf der Versammlung sowie über Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.
6. Zu Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung nicht.

7. In den Fällen der Abs. 3 und 5 gelten die entsprechenden Mitteilungen in Textform als zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Frist abgesendet worden sind und der Zugang durch eine Übermittlungsbestätigung nachgewiesen ist.

§ 30 Versammlungsleitung

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter (Versammlungsleiter). Durch Beschluss der Generalversammlung kann der Vorsitz einem Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrats, einem anderen Mitglied der Genossenschaft oder einem Vertreter des Prüfungsverbandes übertragen werden. Der Versammlungsleiter ernennt einen Schriftführer und erforderlichenfalls Stimmenzähler.

§ 31 Gegenstände der Beschlussfassung

Der Beschlussfassung der Generalversammlung unterliegen neben den in dieser Satzung bezeichneten sonstigen Angelegenheiten insbesondere

- a) Entscheidungen über grundsätzliche Investitionen ab einer Investitionshöhe von 2.500€.
- b) den Erwerb und die Veräußerung von bebauten und unbebauten Grundstücken sowie grundstücksgleichen Rechten, die Errichtung von Gebäuden, die Übernahme und die Aufgabe von Beteiligungen. Ausgenommen ist der Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten zur Rettung eigener Forderungen;
- c) den Abschluss von Verträgen mit besonderer Bedeutung, insbesondere von langfristigen Miet- und anderen Verträgen, durch die wiederkehrende Verpflichtungen in erheblichem Umfang für die Genossenschaft begründet werden;
- d) den Bei- und Austritt zu Organisationen und Verbänden;
- e) Änderungen der Satzung. Für eine Änderung der Satzung ist eine Dreiviertelmehrheit erforderlich. Eine Mehrheit von neun Zehnteln ist erforderlich für eine Änderung der Satzung, wenn dadurch eine Verpflichtung der Mitglieder zur Inanspruchnahme von Einrichtungen oder anderen Leistungen der Genossenschaft oder zur Leistung von Sachen oder Diensten erwirkt wird. Dieser Absatz kann nur mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der geändert werden.
- f) Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichtes;
- g) Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Bilanzgewinns oder Deckung des Bilanzverlustes;
- h) Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrats;
- i) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats und Festsetzung ihrer Vergütungen;
- j) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und Festsetzung ihrer Vergütungen;
- k) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrats. Für den Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrats ist eine Dreiviertelmehrheit notwendig;

- l) Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft;
- m) Wahl von Bevollmächtigten zur Führung von Prozessen gegen Aufsichtsratsmitglieder wegen ihrer Organstellung;
- n) Festsetzung der Beschränkungen gemäß § 49 GenG;
- o) Verschmelzung, Spaltung und Formwechsel der Genossenschaft nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes. Für Verschmelzung, Spaltung und Formwechsel der Genossenschaft nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes ist eine Dreiviertelmehrheit erforderlich. Darüber hinaus ist der Prüfverband zu hören. Auch ist ein Gutachten des Prüfungsverbandes ist vom Vorstand rechtzeitig zu beantragen und in der Generalversammlung zu verlesen;
- p) Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden und Vereinigungen. Für einen Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden ist eine Dreiviertelmehrheit erforderlich;
- q) Auflösung der Genossenschaft. Für die Auflösung der Genossenschaft ist eine Dreiviertelmehrheit erforderlich;
- r) Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung. Für die Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung ist eine Dreiviertelmehrheit erforderlich. Darüber hinaus ist der Prüfverband zu hören. Auch ist ein Gutachten des Prüfungsverbandes ist vom Vorstand rechtzeitig zu beantragen und in der Generalversammlung zu verlesen.

§ 32 Entlastung

1. Ein Mitglied kann das Stimmrecht nicht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob es zu entlasten ist.
2. Über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat ist getrennt abzustimmen. Hierbei haben weder die Mitglieder des Vorstandes noch des Aufsichtsrates ein Stimmrecht.

§ 33 Abstimmungen und Wahlen

Sofern die Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes regelt gilt:

1. Beschlussfassungen erfolgen in Versammlungen. Soweit das Gesetz nicht entgegensteht und alle erschienen Genossen einverstanden sind, sind Beschlussfassung auch im Umlaufverfahren schriftlich, per Telefax oder in Textform möglich.
2. Ein Organ ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder virtuell und/oder persönlich anwesend ist. Die Generalversammlung ist abweichend von Satz 1 beschlussfähig wenn mindestens 60% der ordentlichen Mitglieder virtuell und/oder persönlich anwesend sein.
3. Ist eine Organversammlung nicht beschlussfähig, so ist unter Beachtung der Vorschrift des § 29 Abs. 3 zu einer neuen Versammlung mit gleicher Tagesordnung zu laden, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen und die Höhe des vertretenen stimmberechtigten Geschäftsguthabens beschlussfähig ist. Auf diesen Umstand ist in der erneuten Ladung hinzuweisen. Im Falle des Aufsichtsrats muss unter den virtuell und/oder persönlich Anwesenden der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter sein. Die Ausübung des Stimmrechtes ist auch per E-Mail oder einer speziellen Online-Wahlsoftware zulässig.

4. Beschlüsse/ Wahlen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz oder diese Satzung keine abweichende Mehrheit erfordern. Ein Beschluss/ eine Wahl ist gefasst, wenn die Anzahl der Ja-Stimmen die Anzahl der Nein-Stimmen übersteigt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
5. Ungültige Stimmen und Enthaltungen zählen bei der Ermittlung des Ergebnisses nicht mit.
6. Abstimmungen erfolgen offen, es sei denn ein Viertel der Organmitglieder oder ein Organ der Genossenschaft verlangt eine geheime Abstimmung.
7. Gewählt werden können nur natürliche Personen, die ordentliche Mitglieder sind.
8. Organmitglieder können als Listenmehrheitswahl oder im Block gewählt werden. Bei der Listenmehrheitswahl erfolgt die Stimmabgabe schriftlich und jedes Mitglied hat so viele Stimmen, wie Personen zu wählen sind, wobei jedoch einem Bewerber höchstens eine Stimme gegeben werden darf. Es können mehr Bewerber auf die Wahlliste gesetzt werden, als Personen zu wählen sind. Gewählt sind die Bewerber, die die höchsten Stimmenzahlen auf sich vereinigen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Eine Blockwahl ist nur dann zulässig, wenn sich maximal so viele Personen zur Wahl stellen, wie auch zu wählen sind. Bei der Blockwahl hat jedes Mitglied nur eine Stimme, so dass nur entweder alle Bewerber gemeinsam gewählt werden können oder ihnen insgesamt die Stimme versagt werden kann. Das Verfahren bestimmt der Leiter der Organversammlung. Wenn sich aus dem Organ Widerspruch erhebt, entscheidet das Organ über das Verfahren.
9. Jede gewählte Person hat im direkten Anschluss an die Wahl dem Organ gegenüber zu erklären, ob sie die Wahl annimmt.

§ 34 Auskunftsrecht

1. Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Generalversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit das zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft erteilt der Vorstand oder der Aufsichtsrat.
2. Die Auskunft darf verweigert werden, soweit
 - a) die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen;
 - b) die Erteilung der Auskunft strafbar wäre oder soweit eine gesetzliche, satzungsgemäße oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzt würde;
 - c) das Auskunftsverlangen die persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse eines Dritten betrifft;
 - d) es sich um arbeitsvertragliche Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern oder Mitarbeitern der Genossenschaft handelt;
 - e) die Verlesung von Schriftstücken zu einer unzumutbaren Verlängerung der Generalversammlung führen würde.

§ 35 Versammlungsniederschrift

1. Die Beschlüsse der Generalversammlung sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren. Dies gilt insbesondere auch für Beschlüsse im Umlaufverfahren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren und vom Vorsitzenden des Organs oder dessen Stellvertreter und vom Schriftführer oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen. Im Falle von Beschlüssen der Generalversammlung ist das Protokoll zusätzlich mindestens von einem anwesenden Vorstandsmitglied, das an der Generalversammlung teilgenommen hat, zu unterschreiben. Die Protokollierung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der Beschlüsse.
2. Die Protokollierung muss spätestens innerhalb von zwei Wochen erfolgen. Dabei sollen Ort und Tag der Versammlung, Name des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmung und die Feststellung des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung angegeben werden. Das Protokoll muss vom dem Vorsitzenden der Generalversammlung, dem Schriftführer und mindestens einem anwesenden Vorstandsmitglied, das an der Generalversammlung teilgenommen hat, unterschrieben werden. Dem Protokoll sind die Belege über die Einberufung als Anlage beizufügen.
3. Dem Protokoll ist in den Fällen des § 47 Abs. 3 GenG ein Verzeichnis der erschienenen oder vertretenen Mitglieder und der Vertreter der Mitglieder beizufügen. Bei jedem erschienenen oder vertretenen Mitglied ist dessen Stimmenzahl zu vermerken.
4. Das Protokoll ist mit den dazugehörigen Anlagen aufzubewahren. Die Einsichtnahme in das Protokoll ist jedem Mitglied der Genossenschaft zu gestatten.

§ 36 Teilnahme des Verbandes

Vertreter des Prüfungsverbandes und der genossenschaftlichen Spitzenverbände sind berechtigt, an jeder Generalversammlung teilzunehmen und jederzeit das Wort zu ergreifen.

4. Eigenkapital und Haftsumme

§ 37 Geschäftsanteile und Geschäftsguthaben

1. Der Geschäftsanteil beträgt 50 Euro.
2. Jedes Mitglied hat mindestens 1 Geschäftsanteil zu zeichnen.
3. Der Geschäftsanteil ist sofort voll einzuzahlen. Der Vorstand kann die Einzahlung von Raten zulassen. In diesem Fall sind auf den/die Geschäftsanteil/e sofort nach Eintragung in die Mitgliederliste 10 %_ einzuzahlen. Mit Beginn des folgenden Quartals sind monatlich weitere 10% einzuzahlen, bis der/die Geschäftsanteile erreicht ist/sind.
4. Jedes Mitglied darf sich mit weiteren freiwilligen Geschäftsanteilen beteiligen. Die Beteiligung eines Mitglieds mit weiteren Geschäftsanteil darf mit Ausnahme bei einer Pflichtbeteiligung erst zugelassen werden, wenn die ersten Geschäftsanteile voll eingezahlt sind; das gleiche gilt für Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen.

5. Die auf den/die Geschäftsanteile geleisteten Einzahlungen zuzüglich sonstiger Gutschriften und abzüglich zur Verlustdeckung abgeschriebener Beträge bilden das Geschäftsguthaben eines Mitglieds.
6. Das Geschäftsguthaben darf, solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt, nicht aufgerechnet oder im geschäftlichen Betrieb der Genossenschaft als Sicherheit verwendet werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden; gegen diese kann das Mitglied nicht aufrechnen.
7. Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet. Für die Auseinandersetzung gilt § 11.
8. Mit dem Beitritt zur Genossenschaft wird für jede natürliche und juristische Person ein Eintrittsgeld fällig. Das Eintrittsgeld wird der Kapitalrücklage zugeführt und nach Austritt aus der Genossenschaft nicht wieder ausgezahlt.
 - a) Für ordentliche und investierende Mitglieder beträgt das Eintrittsgeld einmalig 50 Euro.
 - b) Bezieher von staatlichen Transferleistungen sind vom Eintrittsgeld befreit.

§ 38 Gesetzliche Rücklage

1. Die gesetzliche Rücklage dient nur zur Deckung von Bilanzverlusten.
2. Sie wird gebildet durch eine jährliche Zuweisung von mindestens 10% des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrags bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrags, solange die Rücklage 25% der Bilanzsumme nicht erreicht.
3. Über die Verwendung der gesetzlichen Rücklage beschließt die Generalversammlung.

§ 39 Andere Ergebnisrücklagen

1. Andere Rücklagen im Sinne von § 62 der Abgabenordnung (AO) können gebildet werden, um ihre steuerbegünstigten, satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig zu erfüllen. Hierzu zählen Rücklagen
 - a) soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten, satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig zu erfüllen;
 - b) für die beabsichtigte Wiederbeschaffung von Wirtschaftsgütern, die zur Verwirklichung der steuerbegünstigten, satzungsmäßigen Zwecke erforderlich sind (Rücklage für Wiederbeschaffung). Die Höhe der Zuführung bemisst sich nach der Höhe der regulären Absetzungen für Abnutzung eines zu ersetzenden Wirtschaftsguts. Die Voraussetzungen für eine höhere Zuführung sind nachzuweisen;
 - c) die als freie Rücklage bezeichnet werden und höchstens ein Drittel des Überschusses aus der Vermögensverwaltung und darüber hinaus höchstens 10 Prozent der sonstigen nach AO § 55 Absatz 1 Nummer 5 zeitnah zu verwendenden Mittel sind. Ist der Höchstbetrag für die Bildung der freien Rücklage in einem Jahr nicht ausgeschöpft, kann diese unterbliebene Zuführung in den folgenden zwei Jahren nachgeholt werden;

- d) zum Erwerb von Gesellschaftsrechten zur Erhaltung der prozentualen Beteiligung an Kapitalgesellschaften , wobei die Höhe dieser Rücklage die Höhe der Rücklage nach c) mindert.

2. Über die Verwendung der anderen Ergebnismrücklagen beschließt die Generalversammlung.

§ 40 Kapitalrücklage

Werden Eintrittsgelder, Kostenzuschüsse oder vergleichbare Beiträge erhoben, so sind sie einer zu bildenden Kapitalrücklage zuzuweisen. Über die Verwendung der Kapitalrücklage beschließt die Generalversammlung .

§ 41 Nachschusspflicht

Eine Nachschusspflicht der Mitglieder besteht nicht.

5. Rechnungswesen

§ 42 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Gründung und endet am 31.12. dieses Jahres.

§ 43 Jahresabschluss und Lagebericht

1. Der Vorstand hat innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht (sofern gesetzlich vorgeschrieben) für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.
2. Der Aufsichtsrat hat bei der Aufnahme und Prüfung der Bestände mitzuwirken. Die vorgenommenen Bestandsaufnahmen hat er zu prüfen und zu unterzeichnen.
3. Der Vorstand hat gemäß 17 Abs. 3c bzw. 23 Abs. 2 den Jahresabschluss und den Lagebericht (sofern gesetzlich vorgeschrieben) dem Aufsichtsrat unverzüglich und sodann mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.
4. Jahresabschluss, Lagebericht (sofern gesetzlich vorgeschrieben) und Bericht des Aufsichtsrats sollen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder an einer anderen bekannt zu machenden Stelle zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt oder ihnen sonst zur Kenntnis gebracht werden.
5. Der Bericht des Aufsichtsrats über seine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts ist (17 Abs. 3c bzw. 23 Abs. 2) ist der ordentlichen Generalversammlung zu erstatten.

§ 44 Verwendung des Jahresüberschusses

Über die Verwendung des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrages und abzüglich eines eventuellen Verlustvortrages (Bilanzgewinn) beschließt die Generalversammlung. Dieser darf, soweit er nicht den Rücklagen zugeführt wird, nur für die satzungsmäßigen Zwecke der Genossenschaft verwendet werden. Jede andere Verwendung des Jahresüberschusses ist

ausgeschlossen. Insbesondere erfolgt keine Gewinnausschüttung oder genossenschaftliche Rückvergütung an die Mitglieder der Genossenschaft.

§ 45 Deckung eines Jahresfehlbetrages

1. Über die Behandlung der Deckung eines Jahresfehlbetrages zuzüglich eines eventuellen Verlustvortrags und abzüglich eines eventuellen Gewinnvortrags sowie eventueller Entnahmen aus den anderen Ergebnisrücklagen und der Kapitalrücklage (Bilanzverlust) beschließt die Generalversammlung.
2. Soweit ein Bilanzverlust nicht auf neue Rechnung vorgetragen oder durch Heranziehen der anderen Ergebnisrücklagen gedeckt wird, ist er durch die gesetzliche Rücklage oder durch die Kapitalrücklage oder durch Abschreibung von den Geschäftsguthaben der Mitglieder oder durch mehrere der vorgenannten Maßnahmen zugleich zu decken.
3. Werden die Geschäftsguthaben zur Deckung des Bilanzverlusts herangezogen, so wird der auf das einzelne Mitglied entfallende Anteil des Bilanzverlustes nach dem Verhältnis der übernommenen oder der nach der Satzung zu übernehmenden Geschäftsanteile aller Mitglieder bei Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Verlust entstanden ist, berechnet.

6. Schlussbestimmungen

§ 46 Liquidation

1. Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Geschäftsanteile (Geschäftsguthaben) der Gesellschafter (Mitglieder) und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern (Mitgliedern) geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Genossenschaftssatzung.
2. Beschlüsse über die Änderung dieses Paragraphen dürfen nur in Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt durchgeführt werden.

§ 47 Bekanntmachungen

1. Bekanntmachungen, deren Veröffentlichung gesetzlich vorgeschrieben ist (Genossenschaftsregister), erfolgen unter der Firma der Genossenschaft ausschließlich im Bundesanzeiger. Dies gilt auch für die Offenlegung des Jahresabschlusses.
2. Der Jahresabschluss und die in diesem Zusammenhang offenzulegenden Unterlagen werden, soweit gesetzlich vorgeschrieben, ebenfalls im elektronischen Bundesanzeiger unter der Firma der Genossenschaft bekannt gemacht.
3. Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen im Übrigen auf der Homepage der Genossenschaft.
4. Bei der Bekanntmachung sind die Namen der Personen anzugeben, von denen sie ausgeht.

§ 48 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Mitglied und der Genossenschaft aus dem Mitgliedschaftsverhältnis sind das Amtsgericht oder das Landgericht, das für den Sitz der Genossenschaft zuständig ist.

§ 49 Mitgliedschaften

Die Genossenschaft ist Mitglied im Genossenschaftsverband – Verband der Regionen e.V.

§ 50 Satzungsänderung und Zulassung von Mitgliedschaften vor Eintragung

1. Eine Änderung der Satzung ist auch vor Eintragung der Genossenschaft mit der in § 33 Abs. 4 vorgesehenen Mehrheit durch Beschluss der Generalversammlung möglich. Satzungsänderungen sind vorab mit dem Finanzamt abzustimmen.
2. Zum Zwecke der Erfüllung der gem. § 11 Abs. 2 Nr. 1 GenG bestehenden Eintragungsvoraussetzung ist jedes Mitglied verpflichtet, unabhängig von seinem Abstimmungsverhalten eine durch Beschlussfassung gem. Abs. 1 geänderte Gründungssatzung zu unterzeichnen.
3. Ein Mitglied, das seine gem. Abs. 2 bestehende Verpflichtung verletzt, kann gem. § 10 aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden.
4. Der Vorstand ist berechtigt, auch vor Anmeldung der Genossenschaft Mitgliedschaften nach den Bestimmungen dieser Satzung und in entsprechender Anwendung der §§ 15 ff. GenG zuzulassen. Darüber hinaus haben die vor Anmeldung beitretenden Mitglieder die Gründungssatzung zu unterzeichnen. Ihnen ist eine Abschrift der Satzung vor Abgabe der Beitrittserklärung auszuhändigen.

§ 51 Wirksamkeit der Satzung

Soweit in dieser Satzung keine besondere Regelung getroffen ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften des GenG. Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser Satzung verlieren die übrigen Bestimmungen nicht ihre Gültigkeit. Für eine infolge der Unwirksamkeit entstehende Lücke ist eine dem Sinn und Zwecke dieser Satzung entsprechende Regelung anzuwenden.